

**Satzung**  
**über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Hettstedt**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes**

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach seiner Art und Umfang nach den geltenden rechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hettstedt zu wählen.
- (3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Hettstedt haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt (Eigenbetrieb) nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber dem Eigenbetrieb nicht; er richtet sich vielmehr gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Sorgeberechtigten haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vorzulegen, wonach diese den nach § 12b KiFöG von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an den Eigenbetrieb erstattet.

**§ 2**

**Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs erfüllen entsprechend der gesetzlichen Grundlage § 5 KiFöG LSA einen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich an einer alters- und entwicklungsspezifischen Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert und Bildungsangebote für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes umfasst, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördert und Benachteiligungen ausgleicht. Aufgabe ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb sozialer Kompetenzen, insbesondere Selbständigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, sowie den Erwerb von Wissen und Können zu fördern. Insbesondere sollen sprachliche und (inter-)kulturelle Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden. Dies schließt die geeignete Vorbereitung auf die Grundschule ein.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder beizutragen. Betreuungs- und Förderangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kinder mit Behinderungen haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut und gefördert zu werden.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt kombinierte Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden von den Sorgeberechtigten Kostenbeiträge gemäß einer gesonderten Satzung erhoben (§ 13 KIFöG).
- (4) Der Eigenbetrieb ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

Kindertagesstätte "Walbecker Knirpse"	Hagenberg 4, 06333 Hettstedt OT Walbeck
Kindertageseinrichtung "Weltentdecker"	C.-Ch.-Agthe-Straße 27, 06333 Hettstedt
Integrative Kindertagesstätte "Regenbogen"	Schützenplatz 10, 06333 Hettstedt
Kindertageseinrichtung "Delta-Löwenzahn"	St. Jakobi-Straße 33, 06333 Hettstedt
Kindertagesstätte "Aldorf"	Berggrenze 81, 06333 Hettstedt OT Aldorf
Kindertagesstätte „Hort am Markt“	Kirchplatz 8a, 06333 Hettstedt
Kindertageseinrichtung Hort an der GS „Novalis“	Fichtestraße 84, 06333 Hettstedt

- (5) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Hierzu wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb geschlossen.
- (6) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KIFöG).

### § 3

#### Öffnungszeiten, Schließung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung werden vom Eigenbetrieb im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Einrichtung unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Die Einrichtungen öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 6:00 Uhr und schließen 18:00 Uhr (Regelöffnungszeit). Davon abweichend bleiben die Horteinrichtungen in der Schulzeit während der Betreuungszeiten der jeweiligen Grundschule geschlossen. Im Falle eines konkreten Bedarfs können die Einrichtungen bereits vor 6:00 Uhr, jedoch frühestens 5:30 Uhr, öffnen oder nach 18:00 Uhr, jedoch spätestens 19:00 Uhr, schließen. Der entsprechende Bedarf ist schriftlich gegenüber dem Eigenbetrieb anzuzeigen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes können jährlich für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden gemäß den gesetzlichen Regelungen vom Eigenbetrieb festgelegt. Der Schließungstermin wird den Sorgeberechtigten bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 30.04. des Kalenderjahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Eigenbetrieb kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen.
- (3) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden.
- (4) Jede Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebs kann auf Grundlage des § 20 Abs. 2 KIFöG LSA zwei Bildungstage im Jahr in Anspruch nehmen, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

## § 4 Angebotene Betreuung

- (1) Der Eigenbetrieb bietet Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung spricht mit den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruchs und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Betreuungsdauer). Die Betreuungsdauer wird im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Betreuungsstufen vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden. Die Betreuung beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung bzw. bei Hortkindern mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten/Abholberechtigten bzw. bei Hortkindern spätestens mit Verlassen des Hortes.

(3) Nachfolgende Betreuungsstufen werden angeboten:

a. Für den Krippen- und Kindergartenbereich wird die Betreuung in nachfolgender Stundenstaffelung angeboten.

- Betreuungsstufe 1: durchschnittlich 5 h pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden
- Betreuungsstufe 2: durchschnittlich 6 h pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden
- Betreuungsstufe 3: durchschnittlich 7 h pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden
- Betreuungsstufe 4: durchschnittlich 8 h pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden
- Betreuungsstufe 5: durchschnittlich 9 h pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden
- Betreuungsstufe 6: durchschnittlich 10 h pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden

b. Für den Hortbereich:

- Betreuungsstufe 1 (Frühhort): in der Schulzeit durchschnittlich 2 h pro Tag vor Beginn des Schulunterrichts, bis zu 10 Wochenstunden. Ein Anspruch auf eine Betreuung in den Schulferien besteht nicht.
- Betreuungsstufe 2: in der Schulzeit durchschnittlich 4 h pro Tag, bis zu 20 Wochenstunden. In den Schulferien durchschnittlich 8 h pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden.
- Betreuungsstufe 3: in der Schulzeit durchschnittlich 5 h pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden. In den Schulferien durchschnittlich 8 h pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden.
- Betreuungsstufe 4: in der Schulzeit durchschnittlich 6 h pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden. In den Schulferien durchschnittlich 8 h pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden.
- Betreuungsstufe 5: in der Schulzeit durchschnittlich 6h pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden. In den Schulferien durchschnittlich 10 h pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden

Die Sorgeberechtigten haben bis spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn den tatsächlichen Betreuungsbedarf in der Ferienzeit bei der Leitung des Hortes anzumelden.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Eigenbetrieb zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme

oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Die Mittagsversorgung erfolgt über private Essenanbieter. Bei Inanspruchnahme sind die Anmeldung sowie die Kostenregelung durch die Sorgeberechtigten beim jeweiligen Essenanbieter vorzunehmen.

## **§ 5**

### **Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind:
- a. eine Anmeldung des Betreuungsanspruches durch die Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Vorlage der Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
  - b. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung (§ 18 Abs. 1 KiFöG). Diese Bescheinigung ist in der Kindertageseinrichtung vorzulegen und darf in der Regel nicht älter als eine Woche sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder. Die Kosten der Untersuchung tragen die Sorgeberechtigten.
  - c. der Nachweis, dass gem. § 20 Abs. 8 IfSG ein ausreichender Schutz des Kindes gegen Masern besteht. Der Schutz ist entsprechend § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.
  - d. der schriftliche Nachweis darüber, dass gem. § 34 Abs. 10 IfSG zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

## **§ 6**

### **Betreuungsvertrag, Erklärungen der Sorgeberechtigten**

- (1) In dem abzuschließenden Betreuungsvertrag sind die wesentlichen Regelungen zur Betreuung aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Kind und zu den Sorgeberechtigten, die Betreuungsform und die im Einzelfall geltenden Betreuungszeiten sowie die Laufzeit der Vereinbarung.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen zwingend zu folgenden Sachverhalten Angaben machen:
- früherer Besuch des Kindes in anderen Betreuungseinrichtungen
  - überstandene Krankheiten des Kindes
  - Impfstatus des Kindes
  - Hausarzt bzw. Kinderarzt
  - Kontaktangaben der Sorgeberechtigten - Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Anschrift und

Telefonnummer, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Sind mehrere Personen sorgeberechtigt, ist der Betreuungsvertrag durch alle Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sorgeberechtigten einen gemeinsamen Haushalt führen oder dauerhaft getrennt in verschiedenen Haushalten leben.

## **§ 7**

### **Ende des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Ist im Betreuungsvertrag das Nutzungsverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und den Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (2) Sorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (3) Der Eigenbetrieb ist jederzeit berechtigt einen Betreuungsvertrag für ein Kind, das bereits in den 7. Schuljahrgang versetzt wurde, mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Monats zu kündigen.
- (4) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Eigenbetriebes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a. wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Sorgeberechtigten erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b. wenn sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung in der Stadt Hettstedt gleich welcher Trägerschaft, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,
- c. wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

## **§ 8**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Der Eigenbetrieb unterstützt den Fachbereich II, Amt für Gesundheit, des Landkreises Mansfeld-Südharz dabei, dass alle in den Tageseinrichtungen befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht einmal jährlich zahnärztlich untersucht werden. Diese Vorsorgemaßnahme wird in der Kindertageseinrichtung durchgeführt.
- (3) Bei Erkrankung an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder bei entsprechendem Verdacht, bei Verlausion oder bei

Auftreten einer übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 IfSG in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, dies der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

- (4) Das Betreten der Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen ist bei Vorliegen eines der in Absatz 3 genannten Sachverhalte nicht gestattet. Zuwiderhandlungen stellen gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 14 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar; das vorsätzliche Betreten der Kindertageseinrichtungen bzw. der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, mit entsprechender Verbreitung eines in Absatz 3 genannten Krankheitserregers stellt eine strafbare Handlung dar.
- (5) Medikamente werden von der pädagogischen Fachkraft nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht. Besteht seitens der Sorgeberechtigten der Wunsch, dass Hortkinder vom Arzt verordnete Medikamente selbständig einnehmen sollen, sind sie verpflichtet, die pädagogische Fachkraft schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9**

### **Aufsichtspflicht, Hausordnung**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen Erzieher und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder eine durch die beauftragte Person. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch den Erzieher; sie endet beim Verabschieden von dem Erzieher.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten mit Namen und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
- (3) Sollten die Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Bei Hortkindern sind deren Sorgeberechtigte verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.
- (5) Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt worden sein, nimmt die Einrichtung telefonisch Kontakt mit den Sorgeberechtigten sowie ggf. weiteren zur Abholung berechtigten Angehörigen auf. Sollte bis zur regulären Schließzeit (§ 3 Abs. 1) keine Abholung erfolgt sein, verständigt die Einrichtung die Polizei sowie den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Mansfeld-Südharz. Das Kind verbleibt bis zur Abholung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst in der Kindertageseinrichtung. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für die Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft nach Ablauf der regulären Schließzeit, sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

## **§ 10**

### **Versicherung**

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Eigenbetriebs oder der Stadt Hettstedt ist ausgeschlossen.

- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt vom 13.04.2018 außer Kraft.



Fuhlert  
Bürgermeister

